

Schutzkonzept – Stand 3/2024

1. Grundlagen	2
1.1. Kirchengesetz	2
1.2. Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit	2
1.3. Kindeswohlgefährdung	2
1.4. Kinderrechte	2
2. Struktur des Schutzkonzept	3
2.1. Zielgruppen	3
2.2. Formen der Gewalt	3
2.3. Selbstverständnis	4
3. Bausteine	4
3.1. Risiko-/Potentialanalyse	4
3.2. Partizipation	7
3.3. Verhaltenskodex	7
3.4. Selbstverpflichtung	8
3.5. Erweitertes Führungszeugnis	8
3.6. Handlungsplan	9
3.6.1. Vertrauenspersonen	9
3.6.2. Interventionsteam	9
3.7. Beschwerdemanagement	9
3.8. Aufarbeitung	10
3.9. Sexualpädagogisches Konzept	10
3.10. Prävention	10
3.10.1. Präventionsgrundsätze	11
4. Schulungen	11
4.1. juenger-Basisschulung I	11
4.2. juenger-Basisschulung II	12
4.3. juenger-Qualifizierungsschulung	12
4.4. Der Auffrischkurs	12
5. Evaluation	12
6. Fachberatungsstellen	13

Anlagen:

- Muster Antrag Führungszeugnis
- Verhaltenskodex für Teamer und Teilnehmende auf Freizeiten
- Partizipation- und Beschwerdemöglichkeiten
- Risiko- und Potentialanalyse Freizeiten
- Selbstverpflichtungserklärung
- Interventionsleitfaden
- Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang auf Kinder- und Jugendfreizeiten

juenger



Ev. Jugend
im Kirchenkreis
Recklinghausen

1. Grundlagen

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle Orte innerhalb der Institution Kirche sollen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen darstellen.

1.1. Kirchengesetz

Alle Personen im Wirkungskreis der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche von Westfalen sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind z.B. Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten.

1.2. Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit

Die Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Die Evangelische Jugend übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten jungen Menschen sowie für ihre Mitarbeitenden.

Kinder- und Jugendarbeit bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich die Evangelische Jugend als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt.

Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln. Dabei werden auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren berücksichtigt, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

1.3. Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche zu schützen bedeutet, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt laut § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst: Wer einem Kind, egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen, erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung. Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

1.4. Kinderrechte

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Über die Elternverantwortung hinaus verpflichten sich die Vertragsstaaten positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Kinderrechte sind Menschenrechte. Die zehn wichtigsten Kinderrechte:

- **Gleichheit** - Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
- **Gesundheit** - Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
- **Bildung** - Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)

- **Spiel und Freizeit** - Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
- **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung** - Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
- **Schutz vor Gewalt** - Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)
- **Zugang zu Medien** - Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)
- **Schutz der Privatsphäre und Würde** - Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)
- **Schutz im Krieg und auf der Flucht** - Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)
- **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung** - Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

2. Struktur des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept schafft Transparenz: Es analysiert die Angebote im Hinblick auf mögliche Risiken und beschreibt Schutzmaßnahmen, die einen verbindlichen Handlungsrahmen für Mitarbeitende und Verantwortliche darstellen.

Das Schutzkonzept hat Qualität: Mitarbeitende werden verbindlich qualifiziert und geschult. Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen sind feste Bestandteile.

Das Schutzkonzept ermutigt: Beschwerdewege sind transparent und nachvollziehbar dargestellt und eine vertrauliche, verlässliche, sensible und reflektierte Bearbeitung von Beschwerden wird sichergestellt.

Die Fachstelle Jugendarbeit ist verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes. Schulungen finden jeweils im Rahmen der JULEICA-Ausbildung (Ostern, Herbst) statt, sowie an weiteren Schulungstagen (halbjährlich) für Mitarbeitende in Leitungsverantwortung (z.B. Freizeiten). Die fortlaufende Evaluation erfolgt in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.

2.1. Zielgruppen

Die Evangelische Jugend trägt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Angebote wahrnehmen, eine besondere Verantwortung. Damit der Schutzauftrag eingehalten werden kann, muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem junge Menschen sich sicher und geborgen fühlen.

Das Schutzkonzept soll gleichzeitig Erwachsenen, die Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übernehmen, eine Hilfestellung und Handlungssicherheit geben.

2.2. Formen der Gewalt

Die Regelungen und Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze bilden den zu beachtenden rechtlichen Rahmen.

Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen. Durch diese weit gefasste Betrachtung wird eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt, die ein Hinschauen, Helfen und Handeln beinhaltet.

- Grenzverletzung:
Eine sexuelle Grenzverletzung stellt jedes sexuell geprägte Verhalten dar, das nicht erwünscht ist und als respektlos und übergriffig empfunden wird.
- Übergriffe:
Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie resultieren meist aus persönlichen und /oder grundlegenden fachlichen Defiziten. In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Erwachsene zur strategischen Vorbereitung einer strafrechtlich relevanten Form der sexualisierten Gewalt oder des sexualisierten Missbrauchs.
- Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt:

Diese Straftaten umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden, sowie solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung fehlender Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder seiner Machtposition herbeiführt.

2.3. Selbstverständnis

Die Arbeit der Evangelischen Jugend wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Sie übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Mitarbeitende verpflichten sich:

- Die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- Die Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- Ein Sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- Die/den Einzelne:n wahrzunehmen
- Individuelle Grenzen zu respektieren
- Verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- Bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- Jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

3. Bausteine

Zu einem Schutzkonzept gehören unterschiedliche Bausteine, die je nach Art der Maßnahme oder grundsätzlich Bestand haben. Eine fortlaufende Anpassung und Aktualisierung sind selbstverständlich.

3.1. Risiko-/Potentialanalyse

Die Risikoanalyse ist zentrales Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu werden. Gleichzeitig erforscht die Potenzialanalyse nach bereits vorhandenen Ressourcen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es werden Standards definiert, anhand derer die Fortschreibung des Schutzkonzepts regelmäßig erfolgen kann. Schutzmaßnahmen können abgeleitet und gelungene Schutzmaßnahmen definiert werden.

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt. Risiko- und Potenzialanalyse sollen alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Dies erfordert eine transparente Kommunikation zwischen allen Verantwortlichen. Ziel ist es, Schwachstellen und Gefährdungen in unserer zu erkennen, die potentielle Täter:innen ausnutzen könnten und Bereiche zu entdecken, die die Ausübung von Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, um dann ggf. Veränderungen umzusetzen.

Freizeiten/Wochenenden/Konfi-Camp

Vor jeder Veranstaltung ist eine Risiko- und Potentialanalyse durchzuführen. Jeder neue Freizeitort, jeder/jede neue Mitarbeiter:in und wechselnde Teilnehmende bringen Veränderungen mit sich. Evtl. ergeben sich neue Risiken. Neue gesetzliche Bestimmungen oder Änderungen an bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Allgemeine Fragen zur Freizeit und zum Freizeitort

- Mit welcher Zielgruppe haben wir es zu tun?
- Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?
- Anzahl der Teilnehmenden
- Anzahl der beruflich Mitarbeitenden im Freizeitteam
- Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitenden im Freizeitteam
- Weitere Mitarbeitende
- Freizeitort/Land

- Dauer der Freizeit/Reise?
- Art der Unterbringung
- Welche Räumlichkeiten gibt es?
- Wie sind Teamer*innen und Teilnehmende untergebracht? Schlafsituation?
- Wie viele sanitäre Anlagen gibt es? Können Sanitärräume getrennt (räumlich – zeitlich) genutzt werden?
- Gibt es auf dem Gelände weitere „fremde“ Gruppen?
- Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?
- Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?
- Ist das Grundstück von außen einsehbar?
- Ist das Grundstück unproblematisch für Fremde betretbar?

Fragen zur Organisation der Maßnahme

- Welche Grenzüberschreitungen sind in unserer Jugendarbeit schon passiert?
- Gab es in der Vergangenheit bereits Verdachts- oder Missbrauchsfälle?
- Sind die Regeln und Entscheidungswege allen Mitarbeitenden bekannt?
- Wie können sich Kinder und Jugendliche bei euch konkret beteiligen, mitreden, mitentscheiden?
- Habt Ihr ein pädagogisches Konzept für eure Arbeit? Wenn ja, seid Ihr damit zufrieden? Fehlt etwas?
- Habt Ihr ein sexualpädagogisches Konzept? Wenn ja, seid Ihr damit zufrieden? Fehlt etwas?
- Finden regelmäßig Teambesprechungen statt? Wenn ja, wie oft/in welcher Form?
- Wo und wie ist bei euch Reflexion und (kollegialer) Austausch über eure Arbeit, fachliche Fragen, eigene Unsicherheiten etc. möglich?
- Wie geht Ihr mit Kritik und Streit um?
- Wo/in welcher Form können Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche, Kinder, Jugendliche, Eltern Ideen, Vorschläge und Beschwerden äußern?
- Wie wird mit Ideen, Vorschlägen, Beschwerden umgegangen (wer bearbeitet sie – was geschieht damit)?
- Gibt es bei euch konkrete Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z.B. für Übernachtungen, Situationen besonderer Nähe, Schwimmen und Duschen...)?
- Gibt es bei euch klare Vereinbarungen für den Umgang mit Regelverstößen (z.B. wer wird informiert, welche Konsequenzen kann es geben...)?
- Ein Gedankenexperiment, um Lücken im System zu entdecken: Wie ließen sich eure offiziellen Regeln und Entscheidungswege umgehen?
- Freizeit- und Spielangebote:
 - Welche körperbetonten Spiele bauen wir bewusst in unser Programm ein?
 - Wie steuern wir bei solchen Aktivitäten das „Nähe und Distanz“-Verhältnis?
 - Haben wir „Stopp-Regeln“ vereinbart?
 - Müssen immer alle mitspielen?
 - Spielen die Leiter*innen (immer) mit?
- Wie sorgen wir für ausreichende Hygiene? Wie kontrollieren wir?
- Wo duschen die Freizeitteamer*innen?
- Wer ist für Erste Hilfe zuständig? Wer hat eine nachgewiesene Kompetenz?
- Hausmittel und Pflaster – was geht – was ist nicht erlaubt?
- Wie schaffen wir eine vertrauensvolle und sichere Situation bei Arztbesuchen? Wer begleitet Teilnehmer*innen?
- Wo schlafen die Teilnehmer*innen? Wie ist die geschlechtliche Unterbringung geregelt?
- Wo schlafen die Teamer*innen und wo die Leitung?
- Wissen die Teilnehmer*innen, wer wo schläft?
- Ist für ausreichend Schutz der Intimsphäre gesorgt? Sind Räume da, in denen man sich unbeobachtet/ ungestört umziehen und waschen kann?

- Wer betritt die Schlafräume der Teilnehmenden – wann und wie (anklopfen)?

Fragen zum Präventionskonzept

- In welcher Form ist der Schutz von Kindern/Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bei Euch geregelt?
- Habt ihr den Eindruck, dass Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt in eurer Organisation ernst genommen wird? Woran merkt ihr das?
- Gibt es bei Euch feste Zuständigkeiten in Bezug auf Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt?
- Wie wird Kinderschutz/Prävention sexualisierter Gewalt bei euch im Alltag umgesetzt?
- Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?
- Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingesehen und neu eingefordert? Wenn ja, wie ist das Verfahren geregelt?
- (Wie) positioniert ihr euch in der Öffentlichkeit gegen sexualisierte Gewalt? Wo kann man das erkennen (z.B. Plakate, Webseite, Infomaterial...)?
- Gibt es bei euch verbindliche Regeln für den Umgang miteinander?
- Gibt es bei euch verbindliche Regeln zum Umgang mit digitalen Medien (z.B. Handynutzung, Social Media, Fotos...)?
- Wo sind eure Regeln festgeschrieben (z.B. Selbstverpflichtungserklärung/ Schutzvereinbarungen...)?
- Werden alle Mitarbeiter*innen bei euch zur Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert und geschult? Wenn ja: Wie?; Wenn nein: Wer wird geschult?
- Habt ihr das Gefühl, genügend Wissen über das Thema zu haben? Wenn nein, was würdet ihr noch gerne wissen?
- Welche Voraussetzungen für neue Mitarbeiter*innen/ Teamer*innen gibt es bei euch?
- Gibt es für Freizeiten eine Kleiderordnung und wer legt dafür Regeln fest?
- Ist ein Kommentar zur Kleidung erlaubt? Was sagen wir gegen sexistische Sprüche?
- Wie viel „Haut“ zeigen Teamer*innen?
- Wie gehen wir in multireligiösen und multikulturellen Kontexten mit Kleidung um?
- Gibt es bei euch feste Zuständigkeiten für Intervention/Umgang mit (Vermutungs-)Fällen? Wenn ja: Wer ist dafür zuständig? Welche Erfahrungen habt ihr dazu? Wenn nein: Wie könntet ihr das ändern?
- Gibt es einen Plan mit Handlungsempfehlungen zum Vorgehen bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt? Wenn ja, wem ist dieser bekannt?
- An wen könnt Ihr Euch bei Fragen wenden? Wer ist Ansprechperson im Verdachtsfall intern/extern?
- Sind euch externe spezialisierte Beratungsstellen/Hilfen bekannt, an die ihr euch wenden könnt?
- Sprecht Ihr mit den Kindern und Jugendlichen darüber, was Grenzüberschreitungen sind?
- Was tut ihr, um es Kindern und Jugendlichen zu erleichtern, sich bei Grenzüberschreitungen jemandem anzuvertrauen?
- Macht ihr spezielle Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. sexualpädagogische Angebote, Angebote zur Selbstbehauptung...?) Wenn ja, welche?
- Sind diese Angebote geschlechtersensibel konzipiert?

Fragen zu besonderen Gefährdungssituationen

- Bestimmte Situationen bei Freizeiten/ Reisen können ein besonderes Risiko zu Übergriffen bieten, z.B. weil sie mit besonderer Nähe oder Privatheit verbunden sind oder weil sie nicht von Dritten beobachtet/kontrolliert werden können. Dazu gehören beispielsweise Situationen besonderer Nähe, Einzelbetreuung, Umkleide- und Duschsituationen, Übernachtungen, Kontakte über digitale Medien etc.
- Welche Situationen im Rahmen eurer Freizeit/Reise fallen euch ein, die ein besonderes Risiko zu Übergriffen beinhalten könnten?

- In welchen Situationen seid ihr unsicher, wie nah bzw. distanziert ihr mit den Kindern/Jugendlichen umgehen sollt bzw. dürft? D.h. welche Situationen sind für euch schwierig?
- Gibt es bei euch Grundsätze oder Regeln, wie mit solchen Situationen umgegangen werden soll?
- Für welche Situationen würdet ihr gerne noch Regelungen finden?

3.2. Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht nur ihr Recht, sondern stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein Kirchenkreis, eine Gemeinde oder eine Einrichtung, die Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, erleichtert den Zugang der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie bereits Betroffene zu ihren Rechten und macht sie kritikfähig. Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert sie für das Thema und macht sie von Anfang an zu Partnern, die ihre Rechte kennen, die wissen, an wen sie sich bei einem Problem wenden können; es eröffnet Möglichkeiten ihre eigenen Vorschläge einzubringen.

Fragen/Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

- Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern / Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden - und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

3.3. Verhaltenskodex

Grundsätzlich gilt bei Maßnahmen der Evangelischen Jugend für beteiligte Personen folgendes:

- Mein Verhalten ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde aller anwesenden Personen.
- Ich tue alles mir Mögliche dafür, dass während der Vollversammlung keine Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffe und sexueller Missbrauch möglich werden.
- Ich achte die individuellen Grenzen anderer in Bezug auf Nähe und Distanz.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller anwesenden Personen, insbesondere bei der Unterbringung bzw. bei Übernachtungssituationen.
- Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch die Kommunikation über soziale Netzwerke.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten aktiv Stellung.
- Ich achte die Persönlichkeits- und Bildrechte aller anwesenden Personen. Ich frage, bevor ich Aufnahmen mache und veröffentliche (z.B. WhatsApp, Insta, TikTok usw.) sie nur nach Rücksprache und Zustimmung. Bei Minderjährigen entscheiden die Personenberechtigten.
- Bei Programmpunkten, Aktionen etc. mit Körperkontakt zu anderen achte ich darauf, dass persönliche Grenzen nicht überschritten werden und gehe grundsätzlich in Zimmer/Zelte nur mit bzw. nach Zustimmung der dort „untergebrachten“ Personen.

- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Personen bewusst wahr und vertusche sie nicht.
- Fehlverhalten anderer Personen darf ich jederzeit ansprechen, die Beschwerdewege sind mir bekannt.
- Ich weiß, dass sowohl ich als auch Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe bei beauftragten Vertrauenspersonen bekommen können.

Der Verhaltenskodex darf für die unterschiedlichen Veranstaltungsformen (Freizeiten, Offenen Arbeit, Gruppen u.a.) angepasst werden. Ebenso müssen die Blickwinkel (Mitarbeitende, Teilnehmende) beachtet werden. Beispiele dazu im Anhang.

3.4. Selbstverpflichtung

Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn ergibt, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Als Mitarbeiter: der Evangelischen Jugend ...

... verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.

... verpflichte ich mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen gestärkt wird.

... verpflichte ich mich die individuellen Grenzen aller, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

... bin ich mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen nicht.

... nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.

Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Jugendarbeit. Als Mitarbeiter:in der evangelischen Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem beruflich Mitarbeitenden oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.

... versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Diese Erklärung unterzeichnen alle Mitarbeitenden, die auf Freizeiten unterwegs sind. Vordruck in der Anlage.

3.5. Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskindererschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit ehren- oder hauptamtlich aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind.

Für die Vorlage gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- um Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/ „Haltbarkeit“ von 3-5 Jahren

Die EFZ's werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit dokumentiert:

- Name des/der Mitarbeitenden

- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ein Muster für einen Antrag bei der Kommune für ein EFZ im Anhang.

3.6. Handlungsplan

Handlungsschritte für von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen:

1. Suche Sicherheit und Unterstützung bei Menschen, denen du vertraust.
2. Beratungsstellen bieten individuelle und anonyme Hilfe an.
3. Du bestimmst, was passiert.

Handlungsschritte für Menschen, die einen Vorfall von sexualisierter Gewalt vermuten oder beobachtet haben:

1. Die eigenen Gefühle erst nehmen, auf das Bauchgefühl hören.
2. Nichts auf eigene Faust unternehmen, Ruhe bewahren und keine überstürzten Aktionen.
3. Genau hinsehen, zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
4. Keine direkte Konfrontation mit vermutlichen Täter:innen.
5. Beratung bei der Meldestelle oder einer Beratungsstelle suchen.
6. Sich einer Vertrauensperson anvertrauen
7. Sich Notizen machen.

Handlungsschritte für Menschen in Leitungsverantwortung:

1. Sicherheit für die betroffene Person herstellen und Ruhe bewahren.
2. Einschätzung der Gesamtsituation - Wichtig: Sie können sich von externer Seite beraten lassen, auch anonym bei den genannten Beratungsstellen und Ansprechpersonen. Alle Schritte sind zu dokumentieren, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind wichtig. Die Meldepflicht nach dem Kirchengesetz bei der Meldestelle der EKvW beachten.
3. Die Fürsorgepflicht gegenüber der/dem potenziellen Täter:in besteht weiterhin, der Datenschutz muss sichergestellt sein. Arbeitsrechtliche Schritte sollten überprüft werden.
4. Prüfung der Meldepflichten gegenüber Jugendämtern, Landesjugendamt oder der Strafverfolgungsbehörden/ Polizei - diese erfolgt immer in Absprache mit den Betroffenen.

3.6.1. Vertrauenspersonen

Menschen als vertrauensvolle Ansprechpartner sind auf allen Ebenen und für jede Maßnahme zu finden und allen Beteiligten kenntlich zu machen. Die Vertrauensperson ist nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

3.6.2. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus der Leitung des Kirchenkreises, der Präventionsfachkraft, ggf. Presbyterium, Kita, Schule, Jugendarbeit, Verwaltung, ggf. Kita Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit Kirchenkreis oder EKvW, dem Referenten der Superintendentin. Hinzugezogen werden können externe Beratungen oder insoweit erfahrene Fachkräfte (insoFa).

Eine Ersteinschätzung wird unabhängig vom geltenden Verfahren der beteiligten Organisationsformen durchgeführt. Nach der Ersteinschätzung wird je nach Beurteilung Lage das für diesen Prozess zuständige Intervisionsteam gebildet. Weitere Ausführungen sind im Interventionsleitfaden der EkvW beschrieben, die in unseren Prozessen Anwendung finden.

3.7. Beschwerdemanagement

Unsere Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann. Die Evangelische Jugend etabliert ein Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Die Grundhaltung: „Was du fühlst und sagst, ist für uns wichtig!“

- „Wir wollen von dir lernen, um ... besser zu machen.“
- Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.

- Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet. Dies geschieht auch durch die Vorbildfunktion der Mitarbeitenden.

Die Systematik für den Umgang mit Beschwerden.

- Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich Beschweren kann.
- Die Beschwerden müssen dokumentiert und innerhalb einer angemessenen und festgelegten Frist bearbeitet werden.

Vor Ort und für jede Maßnahme sind Personen entsprechend zu benennen und zu veröffentlichen.

3.8. Aufarbeitung

Aufarbeitung ist neben der Prävention und Intervention ein wesentlicher Aspekt im Einsatz gegen sexualisierte Gewalt. Es geht darum, erlittenes Leid von Betroffenen zu sehen, anzuerkennen und aus Fällen sexualisierter Gewalt zu lernen.

Welche Faktoren haben sexualisierte Gewalt begünstigt und welche Hilfen und Reaktionen sind möglicherweise ausgeblieben? Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen drei Formen der Aufarbeitung, die nicht immer genau voneinander zu trennen sind, sondern sich auch überschneiden können.

- In der *individuellen Aufarbeitung* geht es um den einzelnen Menschen und den ganz individuellen Weg, das Erlebte zu bearbeiten. Betroffene entscheiden, welche Schritte sie wann zu gehen bereit sind und welche Unterstützung sie brauchen bzw. Inwiefern sie Unterstützungsangebote annehmen möchte.
- Die *institutionelle Aufarbeitung* ist die strukturelle Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt innerhalb des jeweiligen Systems, für die das zuständige Leitungsorgan verantwortlich ist. Die Perspektive der Betroffenen ist dabei unverzichtbar. Es geht um alles, was die Institution braucht und nutzt, um aufzuklären, zu lernen, angemessen zu agieren.
- Die *gesellschaftliche Aufarbeitung* soll sexualisierte Gewalt mehr in den Fokus der Öffentlichkeit bringen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Häufigkeit und zum Ausmaß von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmungen im weitesten Sinne sollen bekannter werden und damit das Bewusstsein für einen sensiblen und beherzten Umgang mit sexualisierter Gewalt vergrößern.

3.9. Sexualpädagogisches Konzept

In einem Sexualpädagogischem Konzept legen wir die Grundlage für eine Sprachfähigkeit zum Thema Sexualität. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist in den verschiedenen Dimensionen (biologisch, normativ, gesellschaftlich) Bestandteil der menschlichen Identität. Das heißt:

- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben (§9 SGB VIII). Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der Personensorgeberechtigten widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen).

3.10. Prävention

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird. Es bedeutet, dass Nein eines Teilnehmenden zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen Grenzen als Mitarbeiter:in zu achten.

3.10.1. Präventionsgrundsätze

In zahlreichen Präventionsbroschüren sind sie eingeflossen, werden in Beratungsstellen verwendet und tragen in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazu bei, das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Sie sind jedoch keine Garantie dafür, dass ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher keine sexualisierte Gewalt erlebt. Sie ersetzen auch nicht die Verantwortung Erwachsener, Hilfe zu leisten. Mutmacher für Kinder und Jugendliche:

- **Dein Körper gehört dir!**
Du bist wichtig und du hast das recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.
- **Deine Gefühle sind wichtig!**
Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.
- **Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!**
Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst. Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.
- **Du hast das Recht, NEIN zu sagen!**
Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.
- **Es gibt gute und blöde Geheimnisse!**
Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Blöde Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.
- **Sprich darüber, hole Hilfe!**
Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.
- **Du bist nicht schuld!**
Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten -egal, ob du NEIN sagst oder nicht- sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

4. Schulungen

Schulungsmodule zum „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ nach dem Kirchengesetz in Kombination mit bestehenden „Juleica-Ausbildungen“ sichern den Anspruch und die Pflicht zur Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

An der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im kirchlichen Bereich sehr unterschiedliche Personengruppen beteiligt. Dieser Heterogenität muss auch in der Ausbildung zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung Rechnung getragen werden. Helfer:innen/ Trainees, die während ihrer Konfi-Zeit oder aber nach ihrer Konfirmation langsam in die Arbeit „hineinschnuppern“ und zunächst eher „unterstützende und begleitende“ Aufgaben wahrnehmen (Basisschulung I), haben einen anderen Schulungsbedarf als jugendliche Mitarbeitende (Basisschulung II) und erwachsene Mitarbeitende, die in Leistungsverantwortung z. B. eine Jugendfreizeit durchführen (Basisschulung II + Qualifizierungsschulung). Das dreistufige juenger-Schulungskonzept trägt diesem Ansatz Rechnung.

4.1. juenger-Basisschulung I

Das Modul richtet sich an junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer:innen/Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen. Das Alter liegt in Regel zwischen 12 und 15 Jahren. Der Zeitumfang beträgt 3 Stunden mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Sensibilisierung. Beruflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit,

die an einer Grundlagenschulung nach „hinschauen-helfen-handeln“ teilgenommen haben, führen die Schulung mit örtlichen Multiplikatoren:innen durch. Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Basiskenntnisse über sexualisierte Gewalt
- Unsicherheiten gegenüber diesem Thema abbauen
- Thema „Nähe und Distanz“
- Grenzsensibler Umgang
- Rollenwechsel TN – Helfer:innen/Trainee (Abgrenzung zu „Mitarbeitende“ im Sinne des KGSsG)
- Zuständigkeiten abgrenzen können
- Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Organisation kennen
- Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

4.2. juenger-Basisschulung II

Das Modul richtet sich an ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können. Das Alter liegt in Regel zwischen 15 und 17 Jahren. Der Zeitumfang beträgt 8 Stunden mit dem inhaltlichen Schwerpunkt der Handlungsstrukturen. Beruflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit, die an einer Grundlagenschulung nach „hinschauen-helfen-handeln“ teilgenommen haben, führen die Schulung mit örtlichen Multiplikatoren:innen durch. Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Grundlagenmodul/Sensibilisierung/Täterstrategien (nach hhh 4 Std.)
- Rechtliche Grundlagen & Intervention / Was tun im Fall der Fälle? (Überblick KGSsG, Verfahren in der EKVW, Beratungsrecht, Ansprech- & Meldestelle)
- Grundlagen „Sexuelle Bildung/Sexualpädagogik“
- Handlungsrelevante Kenntnisse über das geltende Schutzkonzept der Gemeinde/des Kirchenkreises/des Verbandes
- Haltung und Rolle
- Betroffenengerechtigkeit
- Selbstverpflichtungserklärung
- Wie kann ich zu einem respektvollen Klima in meinem Umfeld beitragen?
- Vertiefungsseminare aus dem Themenfeld sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt sind erwünscht.
- Das Themenfeld ist außerdem Querschnittsthema bei allen anderen Inhalten (Spielpädagogik, Umgang mit Störungen, hilfreiches Gespräch usw.)

4.3. juenger Qualifizierungsschulung

Das Modul erfolgt aufbauend und richtet sich an erwachsenen ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Leitungsverantwortung. Der Zeitumfang beträgt 8 Stunden und wird von örtlichen Multiplikatoren:innen durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Vertiefung sexualisierte Gewalt
- Vertiefung Rechtsfragen
- Vertiefung spezieller Handlungsbereiche, z. B. Freizeitarbeit, Konfi Camps, Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Gender Mainstreaming, Interkulturalität etc.
- Wie erstelle ich ein sexualpädagogisches Konzept?
- Wie führe ich eine Risikoanalyse für meinen Verantwortungsbereich durch?
- Reflexion der neuen Rolle (Leitung und/oder Erwachsener)
- Thematischer Umgang bei Elternkontakten

4.4. Der Auffrischkurs

Gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeitende täglich mit neuen Anforderungen konfrontiert und müssen mit ihrer Arbeit stets am Puls der Zeit sein. Um dafür gewappnet zu sein, sind regelmäßige Fortbildungen die Grundlage für eine stetige Weiterqualifizierung. Regelmäßige Fortbildung ist daher für Jugendleiter:innen eine Selbstverständlichkeit. Ein Auffrischkurs alle 5 Jahre wird empfohlen.

5. Evaluation

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln, bzw. sich verändern, ist es wichtig regelmäßig das Konzept zu prüfen und ggf. anzupassen.

Werden die Ziele des Schutzkonzepts durch unsere Maßnahmen erreicht? Wenn nein, wo muss nachgebessert werden?

- Kultur der Achtsamkeit
- Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- Risiken, dass Menschen Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, senken
- Handlungssicherheit für Verantwortliche
- Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche

Zusammen mit dem/der Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises wird eine kontinuierliche Evaluation verabredet.

6. Fach- und Beratungsstellen

Nicht jede mitarbeitende Person kann selbstständig einschätzen, ob es sich bei einem Vorfall, einer Beobachtung oder dem Inhalt einer Mitteilung um einen meldepflichtigen Verdachtsfall in Bezug auf sexualisierte Gewalt handelt. Darum gibt es die Möglichkeit, sich anonym bzw. anonymisiert bei der Meldestelle beraten zu lassen (§ 8 Absatz 2 KGSsG).

Weitere Anlaufstellen können im ersten Schritt eine fachliche Einschätzung zu einer gemachten Beobachtung oder einer Wahrnehmung durch eine unvoreingenommene externe Person geben.

Meldestelle und Fachstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen

Jelena Kracht (Referentin für Intervention)

Telefon: 0521 594-381

Mail: meldestelle@ekvw.de

www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/

Zentrale Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie „help“

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help

Kinderschutzbund Kreisverband Recklinghausen e.V.

Telefon: 02361 109494

Mail: info@kinderschutzbund-recklinghausen.de

www.kinderschutzbund-recklinghausen.de

Folgende Quellen wurde zur Erstellung des Schutzkonzept genutzt:

- ⇒ Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland
- ⇒ Rahmenschutzkonzept des CVJM Westbund e.V.
- ⇒ juenger Schulungsmodelle
- ⇒ Interventionsleitfaden der Evangelischen Kirche von Westfalen